

Anlage 1

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19.07.2018 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten, zuletzt geändert per Beschluss vom 20.07.2022 wird hinsichtlich des Gebührenverzeichnisses wie folgt geändert:

§ 1

Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird für den jeweiligen Gebührenbestandteil „Essen“ mit folgenden Gebühren ersetzt:

Essensgeld ab 01.01.2025: 109,00 Euro (bisher 93,50 Euro)

Essensgeld ab 01.01.2026: 121,00 Euro

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit den zum 01.01.2025 und 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.

Schwetzingen, 16.10.2024

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.